

an die Präsidentinnen und Präsidenten
und an die Verwalterinnen und Verwalter
der katholischen Kirchgemeinden
und Kirchgemeindev Verbände des Kantons
Thurgau

Weinfelden, 7. Dezember 2022

Beschlüsse, Veränderungen betreffend 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Ende des Jahres informieren wir Sie über jene Beschlüsse von Synode und Kirchenrat, die Auswirkungen auf die Kirchgemeinden haben. Hier die Übersicht:

		2022	2023
Zentralsteuerfuss		4.00 %	4.00 %
Teuerung auf Löhne		0.0 %	3.0 %
Finanzausgleich	massgebender Steuerfuss	25 %	25 %
	Seelsorgekosten	CHF 260.- p.P.	CHF 280.- p.P.
	Grundkosten (Typ A)	CHF 150'000 pro KG	CHF 160'000 pro KG
Familienzulagen	Kinderzulage	200.- p.m. / Kind	200.- p.m. / Kind
	Ausbildungszulage	280.- p.m. / Kind	280.- p.m. / Kind
	kantonale Familienzulage	225.- p.m. / Familie	225.- p.m. / Familie
Schüler/innen-Pauschale	Primarschule	CHF 400.- p.a.	CHF 400.- p.a.
	Sekundarschule	CHF 500.- p.a.	CHF 500.- p.a.
	Sonderschulen	max. 200 % der Pauschalen ohne Klassenassistenz max. 250 % der Pauschalen mit Klassenassistenz	max. 200 % der Pauschalen ohne Klassenassistenz max. 250 % der Pauschalen mit Klassenassistenz

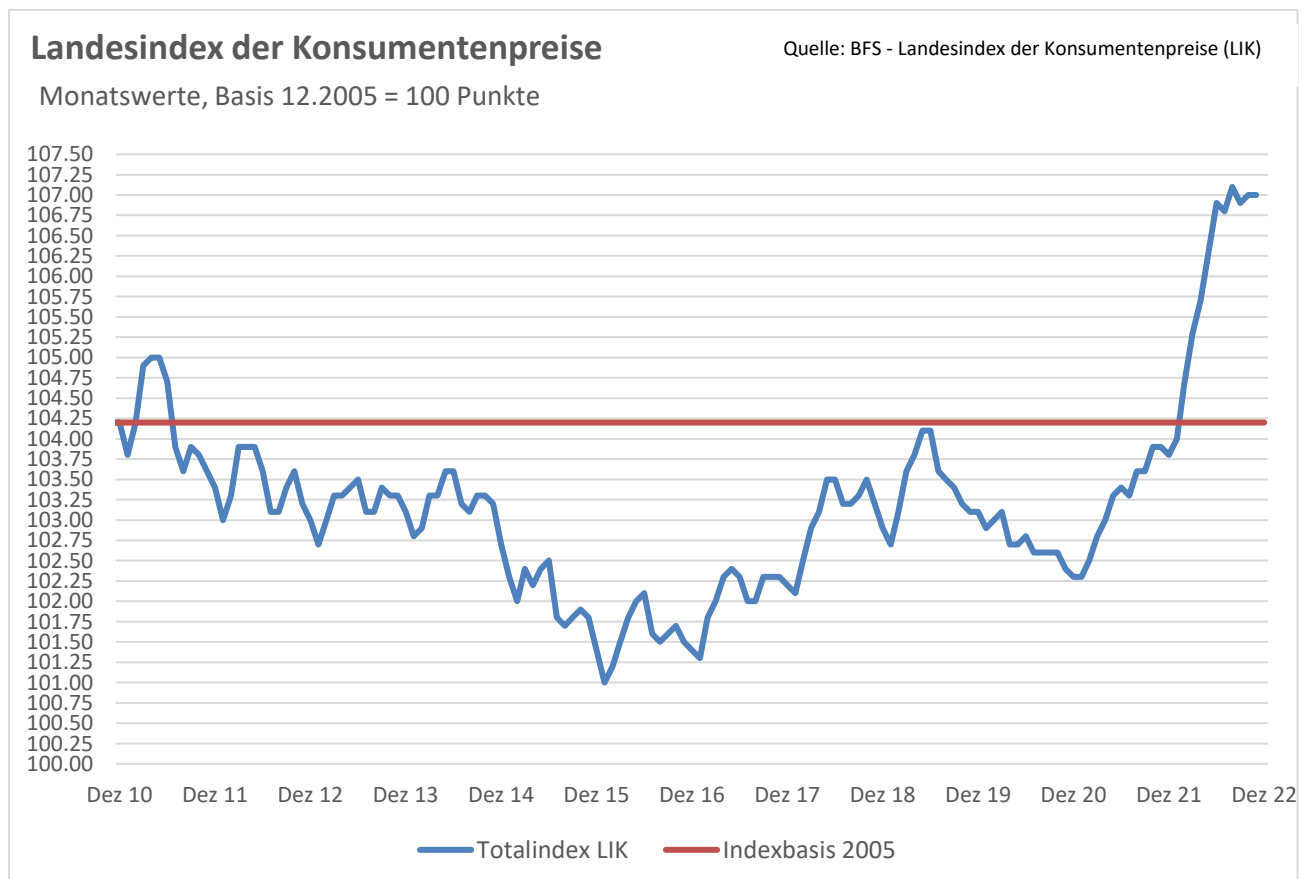
1. Zentralsteuerfuss

Im Blick auf die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation hat die Synode an ihrer Sitzung vom 18.11.2022 in Weinfelden den Zentralsteuerfuss für das Jahr 2023 auf 4.0 Steuerprozent belassen.

2. Teuerung auf Löhne

Für den allgemeinen Teuerungsausgleich auf die Löhne orientiert sich der Kirchenrat am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), den das Bundesamt für Statistik ermittelt. Eine (positive) Teuerung wird in der Regel effektiv ausgeglichen. Der Ausgleich einer negativen Teuerung käme indessen einer Lohnkürzung gleich, weshalb die negative Teuerung nicht auf die Löhne umgelegt wird. Dafür wird der LIK-Stand der letzten positiven Lohnanpassung fortgetragen, bis im Verhältnis dazu wieder eine positive Teuerung resultiert.

Der LIK ist seit November 2021 um 3 % gestiegen (von 103.9 auf 107.0 Punkte). Der Stand per Ende November 2022 liegt deutlich über dem Stand der letzten Lohnanpassung von Ende November 2010. Damals stand der Index bei 104.2 Punkten (Indexbasis 2005). Im Verhältnis zur letzten Teuerungsanpassung vor elf Jahren liegt der Index Ende November um +2.8 Indexpunkte höher, was eine Veränderung von +2.7 % beträgt.



Der Kirchenrat hat unter Berücksichtigung dieser Faktoren an seiner Sitzung vom 7. Dezember beschlossen, einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 3 % an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Die Lohntabellen wurden für das Jahr 2023 bereits nachgeführt. Sie finden die aktuellen Lohntabellen auf unserer Webseite, sei es in der [Rechtssammlung](#) oder unter den [Behördeninformationen](#).

3. **Finanzausgleich**

Die Synode hat eine Änderung bei den Parametern des Finanzausgleichs beschlossen: Die Seelsorgekosten pro Katholik respektive pro Katholikin wurde von CHF 260 auf CHF 280 erhöht. Ebenfalls erhöht wurden die Grundkosten (100 %) von CHF 150'000 auf CHF 160'000. Die Synode will mit diesen Entscheiden der aktuellen wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen.

Die auf 2017 in Kraft getretene Teilrevision des Finanzausgleichs beinhaltet eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholikinnen und Katholiken mit dem Berechnungsmodus vor der Teilrevision berechnet wurden. Diese läuft per Ende 2022 aus. Somit gilt ab Januar 2023 für alle Kirchgemeinden die gleiche Berechnungsgrundlage.

Der Kirchenrat hat die auf 2023 geplante Revision des Finanzausgleichs verschoben. Die unter den Kirchgemeinden vorgenommene Vernehmlassung haben etliche Kirchgemeinden genutzt und eine, teilweise ausführliche, Rückmeldung verfasst. Dem Kirchenrat ist es ein Anliegen, die Rückmeldungen der Kirchgemeinden ernst zu nehmen und sich entsprechend Zeit zu nehmen, sich eingehend und ausführlich mit ihnen zu befassen. Der Kirchenrat wird der Synode im Juni 2023 den Entwurf für die Revision des Finanzausgleichs zur ersten Lesung vorlegen. In der Synodensitzung im Herbst 2023 werden die Synodalen über die Revision abstimmen. Die Inkraftsetzung ist per Januar 2024 vorgesehen.

4. **Schüler/-Innen-Pauschale für den Religionsunterricht**

Wenn Schülerinnen und Schülern aus anderen Kirchgemeinden am Religionsunterricht teilnehmen, so dürfen die Kirchgemeinden, die den Unterricht finanzieren, jährlich eine Rechnung an die Herkunftskirchgemeinden stellen. Die von den beiden Kirchenräten (evangelisch und katholisch) festgelegten Pauschalen (siehe Tabelle oben) sind anzuwenden, sofern Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen bereits Regelungen für die Kostenverrechnung definiert haben. Für den ökumenischen Religionsunterricht können diese Ansätze auch zur Verrechnung von evangelischen Schülerinnen und Schülern an die entsprechenden evangelischen Kirchgemeinden im Kanton verwendet werden sowie vice versa. Für die Verrechnung von Kosten an ausserkantonale Kirchgemeinden sind die betroffenen Kirchgemeinden an den Kantonsgrenzen gehalten, bei Bedarf eine grenzübergreifende Absprache zu treffen.

5. **Versicherungen**

Die Landeskirche bietet den Kirchgemeinden über die Firma Arbenz RVT AG (Frauenfeld) die wichtigsten Versicherungsleistungen in einem Verbund preisgünstig an.

a) **Sozialversicherungen**

Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsausfallentschädigung (EO) ergeben sich per 2023 keine Veränderungen. Der AHV-Freibetrag auf Entgelt aus geringfügigem Nebenerwerb beträgt weiterhin CHF 2'300 p.a. Unter dieser Grenze werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn die oder der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung verlangt. Der AHV-Freibetrag für Rentner und Rentnerinnen beträgt CHF 1'400 p.m. und CHF 16'800 p.a.

a) **Berufliche Vorsorge**

Die AHV-Renten werden per Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5 % erhöht. Die minimale AHV-Rente wird von der beruflichen Vorsorge der Landeskirche als Eintrittsschwelle in die Pensionskasse verwendet. Daraus ergeben sich ab 01. Januar 2023 folgende Grenzwerte für die berufliche Vorsorge:

		pro Jahr
Koordinationsabzug allgemein	CHF	25'725.00
Koordinationsabzug der Landeskirche (seit 2017)	CHF	50 % bis max. 25'725.00
Eintrittsschwelle in PK gemäss BVG	CHF	22'050.00
Eintrittsschwelle in PK der LK gemäss Art. 1.3 Abs. 1 Vorsorgeplan AXA	CHF	14'700.00
Maximal anrechenbarer Jahreslohn gemäss Art. 1.7 Abs. 3 Vorsorgeplan AXA	CHF	121'275.00
BVG-Obligatorium-Mindestzinssatz		1.00 %

b) Personenversicherungen

Für die Unfall- und die Krankentaggeldversicherung sind die Kirchgemeinden in einem Pool mit der Landeskirche zusammengeschlossen. Die Versicherungen sind bei der AXA abgeschlossen. Die Aufsplittung der Prämien auf die einzelnen Kirchgemeinden nimmt das Generalsekretariat der Landeskirche Ende Jahr bzw. Anfang Januar vor. Die Regulierung der Schadenfälle läuft über Arbenz RVT AG.

Die Prämien der Personenversicherungen bleiben 2023 unverändert. Bei der Berufs- und Nichtbetriebsunfallversicherung und Zusatzversicherung (BU/NBU/NBUZ) sowie bei der Krankentaggeldversicherung (KTG) ergeben sich keine Prämiensatzänderungen.

c) Sachversicherungen

Die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung können die Kirchgemeinden in einem grossen Rahmenvertrag abschliessen, den Arbenz RVT AG mit der Allianz Suisse vereinbart hat. An diesem Rahmenvertrag nehmen auch politische Gemeinden und Schulgemeinden aus der Ostschweiz teil.

Die Prämien der Sachversicherungen werden für das Jahr 2023 keine Prämienänderung erfahren.

6. Statistk 2022

Wie alle Jahre bitten wir Sie, uns einige Kennzahlen der Kirchgemeinden zu liefern. Die Daten können Sie am einfachsten online über das Tool FindMind eingeben. Gehen Sie dazu auf

<https://findmind.ch/c/Tpd4-v517>

In der Beilage erhalten Sie auch das bekannte Formular, das Sie uns bitte ausgefüllt zurücksenden, falls Sie die Angaben nicht online machen möchten. Wir bitten Sie, uns diese Daten bis **07. Februar 2023** zu übermitteln, damit wir sie rechtzeitig an das Pastoralsoziologische Institut weitergeben und im Jahresbericht veröffentlichen können.

7. Kirchgemeindeordnung (KGO)

Mit dem Inkrafttreten der neuen Landeskirchenverfassung per 01. Januar 2022 sind die Kirchgemeinden zum Erlass einer Kirchgemeindeordnung verpflichtet; § 39 LKV legt die minimal erforderlichen Inhalte einer KGO fest.

Der Kirchenrat hat eine Mustervorlage für die KGO sowie detaillierte Erläuterungen zur KGO erarbeitet. Die Dokumente finden Sie auf der Website: <https://www.kath-tg.ch/de/landeskirche/fuer-behoerden/kirchgemeindeordnung>

Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Kirchgemeinden bis **zum 01. August 2023** eine KGO beschliessen und dem Kirchenrat zur Genehmigung einreichen. Falls Sie mit Ihrem Entwurf stärker von der Vorlage abweichen, empfehlen wir Ihnen, den Entwurf dem Kirchenrat zur Vorprüfung einzureichen, bevor Sie ihn der Versammlung zur Entscheidung vorlegen.

8. Informations- und Weiterbildungstag für Kirchenvorsteherschaften

Wie jedes Jahr, wird im Februar 2023 der Informations- und Weiterbildungstag für Kirchgemeinderäte stattfinden. Der Kirchenrat bittet Sie, das dafür vorgesehene Datum zu reservieren:

Samstag, 25. Februar 2023, 08.30 – 12.30 Uhr, mit anschliessendem Stehimbiss,
Katholisches Pfarreizentrum Weinfeld

Die Einladung und das detaillierte Programm wird Ihnen im Laufe des Januar 2023 zugestellt.

9. Weitere Kurse

Die Fachstelle Kirchliche Erwachsenenbildung bietet verschiedene Kurse spezifisch für Mitarbeitende und Behörden an. Wir machen Sie hier auf einige Kurse aufmerksam:

- 9. Januar 2023: «Einführung für Rechnungsrevisor/innen»
- 18. Januar 2023: «Von nackten Zahlen und was sie bedeuten».
Der Kurs richtet sich an Behördenmitglieder und interessierte Personen, welche sich das nötige Wissen aneignen wollen, um eine Jahresrechnung kompetent beurteilen zu können
- 25. und 30. Januar 2023: «Einblicke in die digitale Welt»
- 13. und 20. März 2023: «Public Relations für Pfarreien und Kirchgemeinden»
- Herbst 2023: Präventionskurs «**Nähe und Distanz** – sicherer Umgang miteinander in einem sensiblen Umfeld»

Diese und viele weitere Veranstaltungen und Kurse finden Sie unter: <https://www.kath-tg.ch/de/kirch-erwachsenenbildung/veranstaltungen-keb>

10. Schutzkonzept betr. sexuelle Übergriffe

Die Thematik der sexuellen Übergriffe im kirchlichen Umfeld – gegenüber Minderjährigen, aber auch gegenüber Frauen und Männern – beschäftigt unsere Kirche auf allen Ebenen. Weil wir das Ausmass der sexualisierten Gewalt und die ihr zu Grund liegenden Wirkfaktoren immer tiefer erkennen, steigt das Bemühen um Prävention – zumindest in unserem Bistum.

Der Bischof von Basel hat daher im Juli 2020 nach Rücksprache mit allen zehn Landeskirchen die Präventionsrichtlinien erneuert und erweitert, zudem die Stelle einer Präventionsbeauftragten geschaffen und besetzt. Die Landeskirchen helfen mit, diese Richtlinien in die Tat umzusetzen. Der Kirchenrat Thurgau hat eine vierseitige Umsetzungshilfe verfasst; diese bündelt die für die Kirchenvorsteherschaften wesentlichen Informationen. Die Umsetzungshilfe finden Sie auf unserer Webseite: <https://www.kath-tg.ch/de/landeskirche/praevention>

Wir erinnern Sie an die unterschiedlichen Schritte der Umsetzung des Konzeptes und bitten Sie, dieses Thema gut im Blick zu behalten:

1. Besuchen des Präventionskurses «Nähe und Distanz»
2. Einfordern des Privat- und Sonderprivatauszugs aus dem Schweizerischen Strafregister
3. Regelmässige Überprüfung

Die Schritte betreffen nicht nur die bestehenden und die neuen Mitarbeitenden, sondern sollen ebenfalls bei den Behördenmitgliedern und in sensiblen Bereichen tätigen freiwilligen Helfer und Helferinnen umgesetzt werden.

Bei Fragen steht Ihnen Michaela Berger-Bühler zur Verfügung (michaela.berger@kath-tg.ch oder 071 626 11 11).

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein lichterfülltes Weihnachtsfest, ebenso einen gelungenen Start in das Jahr 2023.

Freundliche Grüsse
KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident



Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin

Beilagen:

- Formular Kirchgemeinde-Statistik 2022 (auch via [Online-Umfrage](#))

Für Verwalterinnen und Verwalter:

- Info Revision Buchhaltung 2021/2022
- Checkliste Einreichung Jahresrechnung zur Revision
- Kurzprotokoll zur Revision
- Leitfaden zum Revisionsprotokoll
- Checkliste Zentralsteuerunterlagen
- Zentralsteuerabrechnungsf formular 2023